

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 018/2008

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Westfalendamm"		
Datum 30.01.08	Geschäftszeichen FB 5/N.	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 5 Planung, Bauordnung		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Stadtplanung	19.02.2008	Vorberatung
Hauptausschuss	28.02.2008	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	13.03.2008	Entscheidung
Rat der Stadt Schwelm	29.04.2008	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westfalendamm“ des Rates der Stadt Schwelm vom 25.10.2007 wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Schwelm hat am 25.10.2007 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westfalendamm“ gefasst (SV 142/2007). Das Verfahren kann jedoch nicht in der beschlossenen Weise weiterverfolgt werden. Entgegen der ersten nach der Änderung des BauGB 2007 vielfach entwickelten Rechtsauffassung sind bei Änderungen von Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB Flächenschwellenwerte anders zu interpretieren. Neue Gesetzeskommentierungen vertreten die Ansicht, dass die Schwelle von max. 20.000 qm zulässiger Grundfläche zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens auf den gesamten zu ändernden Bebauungsplan und nicht nur auf den zu ändernden Teilbereich bezogen werden muss.

Dies betrifft auch dieses Änderungsverfahren. Während im zu ändernde Teilbereich deutlich weniger als 20.000 qm zulässige Grundfläche festgesetzt werden sollten (etwa 800qm), setzt der Bebauungsplan Nr. 11 insgesamt eine zulässige Grundfläche von ca. 23.000 qm fest. Ein Änderungsverfahren im beschleunigten Verfahren ohne Vorprüfung des Einzelfalls nach §13a (1) S.2 Nr.1 BauGB, wie es der Aufstellungsbeschluss vom 25.10.2007 vorsieht, wäre somit aller Voraussicht nach rechtswidrig.

Weiteres Verfahren

Um das Verfahren ohne zeitliche Verzögerungen aber rechtssicher weiterzuführen, schlägt die Verwaltung folgendes Vorgehen vor:

Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Westfalendamm“ (diese SV)

Aufstellungsbeschluss für einen neuen Bebauungsplan Nr. 79 „Zamenhofweg“ (ebenfalls im beschleunigten Verfahren) mit dem Geltungsbereich des bisherigen

Änderungsbereichs bei gleichzeitigem Beschluss der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 (1) BauGB und §4 (1) BauGB (siehe SV 019/2008).

Für einen solchen neuen eigenständigen Bebauungsplan werden die Schwellenwerte deutlich unterschritten. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens mit den bekannten Vorzügen ist möglich.

Im räumlichen Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans würde der Bebauungsplan Nr. 11 „Westfalendamm“ ersetzt. Dabei muss der Bebauungsplan Nr. 11 „Westfalendamm“ nicht aufgehoben oder geändert werden, denn es gilt die jeweils jüngere Norm.

Da gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss der Beschluss zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gefasst werden kann und somit der in der Zwischenzeit erarbeitete Vorentwurf nahezu unverändert weiterverwendet werden kann, kommt es zu keiner zeitlichen Verzögerung und nur geringem Mehraufwand.

Der Bürgermeister
gezeichnet
i.V. Voß